



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: **Pflegefinanzierung, Nachzahlungen an Bewohnerinnen und Bewohner von Alters- und Pflegeheimen für das Jahr 2011**

Datum: 21. April 2015

Nummer: 2015-162

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Vorlage an den Landrat

Pflegefinanzierung, Nachzahlungen an Bewohnerinnen und Bewohner von Alters- und Pflegeheimen für das Jahr 2011

vom 21. April 2015

1. Ausgangslage

Mit Urteil vom 12. Juni 2013 entschied das Kantonsgericht in einem konkreten Anwendungsfall, die Normkosten für Pflegeleistungen in Alters- und Pflegeheimen, welche der Regierungsrat für das Jahr 2011 festgelegt hatte, seien bundesrechtswidrig zu tief. Der Regierungsrat musste deshalb die Pflegekosten in diesem und in sechs weiteren, beim Kantonsgericht hängigen Fällen neu festlegen. Inhaltlich wurden die Pflegekosten in diesen Fällen auf dem Niveau des Jahres 2012 angesetzt. Die Normkosten für dieses Jahr wurden in einem aufwändigen Projekt mittels einer Zeitstudie in zehn Heimen und den Kostenrechnungen dieser Heime ermittelt. Die entsprechenden Beschwerdefälle sind damit allesamt rechtskräftig erledigt.

Mit der am 29. Januar 2015 überwiesenen Motion „Fairness für Pflegebedürftige - Rückerstattung von zu viel bezahlten Pflegekosten in Pflegeheimen“ ([2014-049](#)) fordert Landrat Peter Schafroth, FDP, die neu festgelegten Pflegenormkosten 2011 seien auf alle betroffenen Bewohnerinnen und Bewohner von Alters- und Pflegeheimen anzuwenden und die Beiträge der öffentlichen Hand entsprechend anzupassen.

2. Rechtliche Beurteilung

Rein rechtlich gesehen haben lediglich die insgesamt sieben Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführer Anspruch auf eine Neufestlegung ihrer Pflegekosten und damit auf höhere Beiträge der öffentlichen Hand. Die übrigen Betroffenen, deren Rechnungen schon längst rechtskräftig sind, haben keinen rechtlich durchsetzbaren Anspruch. Ob man diese ebenfalls nachträglich in den Genuss von höheren Beiträgen kommen lassen will, ist eine politische Frage.

Wenn eine Nachzahlung von Beiträgen an alle Betroffenen erfolgen soll, müssen die entsprechenden Modalitäten in einem neuen Gesetz geregelt werden. Die aktuelle Rechtslage stellt keine genügende Grundlage für eine solche Leistung des Staates (Kanton oder Gemeinden) dar.

Die Modalitäten der Nachzahlung (anspruchsberechtigte Personen, Höhe des Anspruchs, Finanzierung etc.) sind grundlegend und wichtig im Sinne von § 36 Abs. 1 der Kantonsverfassung und deshalb in einem Gesetz im formellen Sinn (und nicht auf Verordnungsstufe) zu regeln.

Mit dieser Landratsvorlage schlägt der Regierungsrat dem Landrat vor, die notwendigen Rechtsgrundlagen in Form eines Gesetzes für Nachzahlungen an alle Heimbewohnerinnen und -bewohner des Jahres 2011 zu schaffen.

3. Modell für die Nachzahlungen

Das Modell für die Nachzahlungen geht vom Grundsatz aus, dass in erster Linie Personen, welche den Aufenthalt im Alters- und Pflegeheim aus dem eigenen Einkommen und Vermögen bezahlt haben (Selbstzahlerinnen und Selbstzahler) von Nachzahlungen profitieren sollen. Demgegenüber sollen Personen, welche bereits vom Staat unterstützt worden sind, nicht in den Genuss von Nachzahlungen kommen. Zudem wurde nach einer Lösung gesucht, deren Umsetzung möglichst einfach ist und demzufolge möglichst geringe administrative Kosten verursacht.

Das Modell hat deshalb folgende Eckwerte:

a) Bezugsberechtigte Personen

- In den Genuss von Nachzahlungen kommen Personen, die im Jahr 2011 Bewohnerin oder Bewohner eines Pflegeheims waren und Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft hatten.
- Die Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen erhalten keine Nachzahlungen. Es findet demzufolge keine Neuberechnung der Ergänzungsleistungen und keine Rückabwicklung solcher Leistungen statt. Personen, welche während eines Teil des Jahres Ergänzungsleistungen bezogen haben, erhalten Nachzahlungen für den restlichen Zeitraum.
- Erben von bezugsberechtigten Personen können ebenfalls einen Anspruch geltend machen. Eine solche Lösung drängt sich auf, da zahlreiche Personen, welche im Jahr 2011 Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeheimen waren, inzwischen bereits verstorben sind. Es würde als ungerecht empfunden, wenn der Anspruch davon abhängig wäre, ob die Bewohnerin oder der Bewohner noch lebt. Durch die zu hohen Beiträge dieser Personen an die Pflegekosten wurde das Vermögen derjenigen Bewohnerinnen und Bewohner, welche diese Beiträge selber bezahlt haben, erheblich geschmälert. Davon sind - wenn die Bewohnerin oder der Bewohner inzwischen verstorben ist - auch deren oder dessen Erben indirekt betroffen.
- Die Aufteilung unter mehreren Erben ist nicht Sache des Kantons. Der Erbenstatus muss mit einer Erbbescheinigung belegt sein, alle Erben müssen den Antrag unterzeichnen und der Auszahlung auf ein bestimmtes Konto zustimmen.

b) Höhe der Nachzahlungen

- Die Höhe der Nachzahlung entspricht der Differenz zwischen den Pflegebeiträgen der Gemeinden im Jahr 2011 und denjenigen im 2012 und wird in einem Frankenbetrag pro Tag und Pflegestufe festgelegt. In den Pflegestufen 0 - 3 ergibt sich kein Anspruch, da zwischen den Beiträgen 2011 und 2012 keine Differenz besteht.
- Der Gesamtanspruch kann somit für jede Person mittels einfacher Multiplikation der Anzahl Pflegetage mit dem Frankenbetrag für die entsprechende Pflegestufe ermittelt werden.

c) Administrativer Ablauf

Der genaue administrative Ablauf ist im Verlauf des Projekts noch zu klären. Ziel ist eine möglichst einfache Abwicklung. Folgende Schritte sind vorgesehen:

- Die Heime stellen dem Kanton die erforderlichen Daten auf der Basis eines vom Kanton erstellten und mit den Heimen resp. deren Verband abgesprochenen Rasters zur Verfügung (Personalien, Kontaktadressen, Anzahl Pflagetage pro Stufe etc.).
- Information der Betroffenen über die Kontaktadressen sowie über weitere Kanäle (Medien, Internet, Amtsblatt).
- Den Betroffenen soll ein Antragsformular zur Verfügung gestellt werden, welches die notwendigen Angaben soweit möglich bereits enthält. Dieses muss sofern nötig ergänzt, unterzeichnet und eingereicht werden.
- Für die Einreichung des Antrags wird eine Frist gesetzt, anschliessend ist der Anspruch verwirkt.
- Bestimmung des Anspruchs und Mitteilung an die Antragsteller in Form einer anfechtbaren Verfügung.
- Auszahlung des Betrags.

4. Finanzielle Auswirkungen

4.1. Auswirkungen auf Kanton, Gemeinden und Pflegeheime

Die Detailberechnungen aufgrund der im Jahr 2011 effektiv erbrachten Pflagetage haben ergeben, dass beim beschriebenen Modell mit einmaligen Kosten für die Nachzahlungen in der Höhe von CHF 5.5 Mio. zu rechnen ist. Diese Berechnungen gehen davon aus, dass alle Berechtigten ihren Anspruch geltend machen. Die bei dieser Lösung auf den Kanton anfallenden Ausgaben von CHF 2.75 Mio. wurden im Budget 2015 eingestellt (Profitcenter P2200, Innenauftrag 501339, Kontonummer 3637 0000).

Die Finanzierung dieser Kosten ist im bereits erwähnten neuen Gesetz zu regeln. Nach einer ersten informellen Anhörung der Gemeinden im Rahmen der Konsultativkommission Aufgabenteilung und Finanzausgleich (KKAF) schlägt der Regierungsrat vor, die Ausgaben für die Nachzahlungen hälftig zwischen Kanton und Gemeinden aufzuteilen. Dies aufgrund folgender Überlegungen:

- Die Gemeinden haben massgeblich von den (nach Ansicht des Kantonsgerichts) zu tiefen Pflegebeiträgen profitiert und entsprechend Kosten eingespart.
- Da der Regierungsrat die vom Kantonsgericht als bundesrechtswidrig gerügten Normkosten festgesetzt hat, sind die Gemeinden der Ansicht, der Kanton sei der "Verursacher" des "Schadens" und sollte diesen auch tragen. Die Gemeinden seien im Glauben gewesen, die Pflegenormkosten 2011 seien zwar an der unteren Grenze, jedoch zumindest nicht bundesrechtswidrig gewesen. Aus diesem Grund verlangen die Gemeinden eine namhafte Beteiligung des Kantons an den Kosten der Nachzahlungen.

Bei der Beteiligung der Gemeinden an der Finanzierung der Nachzahlungen sind grundsätzlich zwei Varianten denkbar:

- Verteilung der Kosten auf die Gemeinden nach Einwohnerzahl, oder
- Belastung der Gemeinden nach effektivem Wohnsitz der Bewohnerinnen und Bewohner, welche eine Nachzahlung erhalten.

Obwohl die erste Variante administrativ wesentlich einfacher wäre, wird auf Wunsch der Gemeinden vorgeschlagen, nach der zweiten Variante zu verfahren.

Mit der vorgesehenen Lösung sollten die administrativen Kosten gering gehalten werden können. Seitens des Kantons ist damit zu rechnen, dass die Nachzahlungen mit den bestehenden Ressourcen bewältigt werden können. Das Mengengerüst geht von bis zu 1000 möglichen Fällen aus.

Für die Gemeinden entsteht höchstens dann administrativer Aufwand, wenn Nachfragen in Einzelfällen gemacht werden müssen. Es werden daher für die Gemeinden keine besonderen Kosten für die administrative Abwicklung der Nachzahlungen veranschlagt.

Seitens der Heime beschränkt sich der administrative Aufwand auf die Lieferung der notwendigen Daten an den Kanton. Ob die Heime hierfür eine Entschädigung erhalten sollen, ist noch auszuhandeln. Die entsprechende Forderung der Heime beläuft sich auf CHF 20.-- pro Datensatz, also insgesamt rund CHF 20'000.--.

Darüber hinaus hat die Vorlage keine finanziellen Auswirkungen auf die Pflegeheime. Diese haben ihre Rechnungen gemäss den gültigen Normkosten gestellt. Die Rechnungen sind auch rechtskräftig. Die betroffenen Bewohnerinnen und Bewohner oder deren Erben können daher keine finanziellen Forderungen gegenüber dem Heim stellen und es werden auch keine korrigierten Rechnungen ausgestellt. Die Nachzahlungen werden den anspruchsberechtigten Personen direkt vom Kanton ausbezahlt.

4.2. Steuerliche Folgen für die Anspruchsberechtigten

Derartige Nachzahlungen an selbstzahlende Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeheimen (ab Pflegestufe 4) oder deren Erben müssen im Jahr der Auszahlung im Umfang von zwei Dritteln als steuerbares Einkommen deklariert und versteuert werden. Der Grund dafür liegt im Umstand, dass zwei Drittel der selbst getragenen Kosten eines Aufenthalts in einem Pflegeheim steuerlich beim Einkommen abgezogen werden konnten (2/3 = behinderungsbedingte Kosten; 1/3 = Lebenshaltungskosten). Werden diese nachträglich vom Kanton zurückerstattet, so rechtfertigt sich eine Aufrechnung dieser abgezogenen Kosten als Einkommen.

5. Gesetz über die Nachzahlung von Pflegebeiträgen für das Jahr 2011

Wie bereits erwähnt, sollen mit dieser Vorlage die Rechtsgrundlagen für Nachzahlungen an alle Heimbewohnerinnen und -bewohnern des Jahres 2011 in Form eines Gesetzes geschaffen werden. Nachfolgend werden die einzelnen Bestimmungen des Gesetzesentwurfs erläutert:

§ 1 Zweck

Hier wird festgehalten, dass es um Nachzahlungen von Beiträgen an Pflegeleistungen gemäss §§ 15a ff. des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG) für das Jahr 2011 geht.

§ 2 Anspruchsberechtigte Personen

Gemäss Absatz 1 dieser Bestimmung sind Personen, welche im Jahr 2011 Bewohnerin oder Bewohner eines Alters- und Pflegeheims waren, anspruchsberechtigt. Weiter wird ein Wohnsitz im Kanton während des Heimaufenthalts vorausgesetzt, denn nur dann hätten sie gemäss §§ 15a ff. EG KVG Anspruch auf Pflegebeiträge gehabt.

Absatz 2 dieser Bestimmung schliesst die Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen von den Nachzahlungen aus. Diese Personen sind bereits von der öffentlichen Hand entsprechend ihrem persönlichen Bedarf unterstützt worden, sodass Nachzahlungen in ihrem Fall nicht angezeigt sind.

§ 3 *Erben von anspruchsberechtigten Personen*

Nach dieser Bestimmung haben auch die Erben von anspruchsberechtigten Personen Nachzahlungen zu gute. Eine solche Regelung drängt sich auf, da zahlreiche Personen, welche im Jahr 2011 Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeheimen waren, inzwischen bereits verstorben sind. Ohne diese Bestimmungen wäre der Anspruch davon abhängig, dass diese Personen noch leben, was als ungerecht empfunden würde.

Die Erben haben ihren Status durch eine Erbbescheinigung zu belegen, damit in dieser Hinsicht Unklarheiten ausgeschlossen werden können.

§ 4 *Höhe des Anspruchs*

Mit dieser Bestimmung wird die Höhe des Anspruchs in einem Frankenbetrag pro Tag und Pflegestufe festgelegt. Die Höhe der Nachzahlung entspricht der Differenz zwischen den Pflegebeiträgen 2011 und 2012. In den Pflegestufen 0 - 3 ergibt sich kein Anspruch.

Der Gesamtanspruch einer Person kann in der Folge mittels einfacher Multiplikation der Anzahl Pflegeitage mit dem Frankenbetrag für die entsprechende Pflegestufe ermittelt werden.

§ 5 *Vollzug*

Die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion wird durch diese Bestimmung mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

§ 6 *Personendaten*

Mit dieser Bestimmung wird eine Rechtsgrundlage geschaffen, damit die Alters- und Pflegeheime, die Gemeinden und die Sozialversicherungsanstalt der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion die Daten zur Verfügung stellen können, die diese für den Vollzug dieses Gesetzes benötigt. Damit werden die datenschutzrechtlichen Anforderungen für die fragliche Datenübermittlung erfüllt (Rechtsgrundlage, Verhältnismässigkeit). Die Bestimmung lässt Spielraum für eine allfällige Entschädigung an die Heime für die Bereitstellung und Übermittlung der Daten offen.

Vorgesehen ist insbesondere die elektronische Übermittlung folgender Daten:

- Name, Vorname, Sozialversicherungsnummer und Wohnsitzgemeinde der Bewohnerin oder des Bewohners
- Name, Vorname und Wohnadresse der administrativen Kontaktperson
- Anzahl Pflegeitage pro Stufe
- Bezug von Ergänzungsleistungen (ja/nein)

Diese Angaben werden in erster Linie von den Heimen zur Verfügung gestellt. Es ist aber möglich, dass bei Einzelfallabklärungen auch auf Daten von Gemeinden oder der Sozialversicherungsanstalt zurückgegriffen werden muss.

§ 7 *Antragsfrist*

Die Nachzahlungen sind einmalig und sollen innert eines gewissen Zeitraums abgewickelt werden können. Dies gebietet die Rechtssicherheit und auch die finanzielle Kalkulierbarkeit auf Seiten des Kantons und der Gemeinden. Daher ist vorgesehen, dass ein Antrag auf Nachzahlungen nur innert einer gewissen Frist gestellt werden kann. Personen, die innert dieser Frist keinen Antrag stellen, haben ihren Anspruch verwirkt und sind nicht berechtigt, zu einem späteren Zeitpunkt einen Antrag zu stellen. Die Frist wird von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion als Vollzugsbehörde festgelegt, muss jedoch mindestens drei Monate betragen. Die Frist wird im Amtsblatt publiziert. Selbstverständlich werden zum gegebenen Zeitpunkt aber auch andere Publikationskanäle genutzt, um die Betroffenen über ihre Rechte zu informieren (Medien, Internet etc.). Zudem ist vorgesehen, die mutmasslich anspruchsberechtigten Personen über die bekannten Kontaktadressen persönlich zu informieren. Auf diese Weise können jedoch wahrscheinlich nicht alle betroffenen Personen persönlich erreicht werden (aufgrund von Umzügen, Todesfällen etc. seit 2011). Daher wird die Veröffentlichung im Amtsblatt als rechtlich verbindliche Publikation im Gesetz genannt.

§ 8 *Antrag*

In dieser Bestimmung wird die Form der Antragstellung definiert. Der Antrag ist durch Einreichung eines Formulars zu stellen. Es ist vorgesehen, den mutmasslich anspruchsberechtigten Personen ein Formular zuzustellen, welches bereits gewisse Angaben wie bspw. die Pflage tage pro Stufe enthält. Dieses Vorgehen erleichtert sowohl den Antragstellern das Ausfüllen des Formulars als auch der Vollzugsbehörde die Abwicklung des Verfahrens. Gewisse Angaben müssen jedoch auch von den Antragsstellern auf dem Formular ergänzt werden.

Das Antragsformular muss die rechtsgültigen Unterschriften der Antragsteller oder allenfalls von Bevollmächtigten enthalten. Wird der Antrag von den Erben gestellt, so ist dieser von allen auf der Erbbescheinigung aufgeführten Erben oder deren Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Damit wird sichergestellt, dass alle Erben mit dem Antrag einverstanden sind, insbesondere auch mit der Auszahlung der Nachzahlung auf ein bestimmtes Konto. Mehrere Erben haben zudem eine Vertreterin oder einen Vertreter zu bezeichnen, an welche oder welchen der Schriftverkehr rechtsgültig zugestellt werden kann. Dies ist notwendig, um den administrativen Aufwand in Grenzen zu halten.

Ist der Antrag unvollständig, wird eine kurze Nachfrist zu deren Verbesserung angesetzt. Dies entspricht dem Verwaltungsverfahrensgesetz und muss nicht besonders geregelt werden.

§ 9 *Verfügung und Rechtsmittelverfahren*

Die Höhe der Nachzahlung wird von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion in Form einer Verfügung festgelegt. Damit wird den Betroffenen die Möglichkeit eröffnet, Rechtsmittel zu erheben, sofern sie mit dem Entscheid nicht einverstanden sind. In einem ersten Schritt haben sie Gelegenheit, bei der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion eine Einsprache einzureichen. Die Einsprache ist ein Rechtsmittel an die verfügende Behörde und gibt dieser die Möglichkeit, ihre Verfügung aufgrund der Einwände der Einsprecherin oder des Einsprechers nochmals zu überprüfen. Dieses Verfahren erscheint sinnvoll, um allfällige kleinere Unstimmigkeiten frühzeitig zu klären und nicht die übergeordneten Rechtsmittelinstanzen übermässig zu belasten. Die weiteren Rechtsmittelinstanzen richten sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz (Regierungsrat, Kantonsgericht).

§ 10 Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt erst nach Rechtskraft der Verfügung gemäss § 9. Damit wird sichergestellt, dass der korrekte Betrag ausbezahlt wird und Rückforderungen u.ä. vermieden.

Anspruchsberechtigte Erben haben gemeinsam ein Konto zu bezeichnen, auf welches die Auszahlungen erfolgen sollen. Die Aufteilung des Betrags unter mehreren Erben ist unter diesen zu regeln. Es wird ausdrücklich festgehalten, dass diese Aufteilung nicht Gegenstand des vorliegenden Verwaltungsverfahrens ist. Damit wird vermieden, dass der Kanton durch den Vollzug der Nachzahlungen in allfällige Erbschaftsstreitigkeiten hineingezogen wird.

§ 11 Finanzierung

Hier wird festgehalten, dass die Kosten für die Nachzahlungen zur Hälfte vom Kanton und zur Hälfte von den jeweiligen Wohngemeinden der anspruchsberechtigten Personen getragen werden (siehe oben Ziff. 4). Die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion stellt den Gemeinden ihren Anteil in Rechnung.

Inkrafttreten und Ausserkrafttreten

Wie üblich wird dem Regierungsrat die Kompetenz eingeräumt, das Inkrafttreten des Gesetzes zu bestimmen. Es ist vorgesehen, die Nachzahlungen möglichst zügig, d.h. so bald als möglich nach dem Beschluss des Gesetzes durch den Landrat resp. das Volk abzuwickeln.

Da dieses Gesetz eine beschränkte Geltungsdauer haben soll, wird dem Regierungsrat ausnahmsweise auch die Kompetenz eingeräumt, nach rechtskräftigem Abschluss aller Verfahren auch das Ausserkrafttreten des Gesetzes zu bestimmen. Damit wird vermieden, dass der Landrat nach dem Vollzug der Nachzahlungen über die Aufhebung des Gesetzes befinden muss.

6. Parlamentarischer Vorstoss

Am 30. Januar 2014 reichte Landrat Peter Schafroth, FDP, eine Motion "Fairness für Pflegebedürftige - Rückerstattung von zu viel bezahlten Pflegekosten in Pflegeheimen" (2014-049) ein. Die Motion hat folgenden Wortlaut:

Entsprechend der Verordnung über die Finanzierung von Pflegeleistungen (VoFP, gestützt auf die §§ 15c und 17b EG KVG) sind die Pflegekostenbeiträge ab dem Jahre 2011 bei Aufenthalt in Pflegeheimen vom Regierungsrat neu festgelegt worden. Es geht dabei um die Aufteilung dieser Kosten zwischen den Pensionären, den Gemeinden und den Krankenkassen. In der Öffentlichkeit wurde bekannt, dass die von den pflegebedürftigen Personen zu tragenden Kosten im Vergleich zu anderen Kantonen im Kanton Basel-Landschaft massiv überhöht festgelegt wurden.

Von einer betroffenen Person wurde Beschwerde gegen die Rechnungsstellung, hinsichtlich ihres Anteils an den Pflegekosten, erhoben. Mit Urteil vom 12. Juni 2013 hat das Kantonsgericht festgestellt, dass die kantonale Regelung bundesrechtswidrig ist und der Kanton die Pflegekostenbeiträge ab dem Jahr 2011 neu gesetzeskonform festlegen muss.

Aufgrund des Gerichtsurteils ist der Kanton gehalten, dafür zu sorgen, dass der klagenden Person die zu viel bezahlten Pflegekostenbeträge zurückerstattet werden. Es muss jedoch befürchtet werden, dass alle nicht klagenden Personen die zu hohen und somit bundesrechtswidrigen Ansätze selber berappen müssen.

Hätten sämtliche Betroffenen geklagt, würden sie ausnahmslos zu ihrem Recht kommen. Obwohl sie dies, sei es aus Unwissenheit, aus Gutmütigkeit oder anderen Gründen, unterlassen haben, ist die Situation mehr als stossend. Es liegt ja nicht nur eine Ungleichbehandlung, sondern ein rechtswidriger Sachverhalt vor.

Nach unserer Beurteilung kann eine generelle Rückerstattung der zu viel bezahlten Beiträge nur mit einem Landratsbeschluss vollzogen werden. Wir erwarten eine faire Gleichbehandlung aller betroffenen Pflegebedürftigen. Stossend ist die Tatsache, dass bereits viele Betroffene verstorben sind. In Anbetracht des hohen Alters der betroffenen pflegebedürftigen Personen erwarten wir vom Regierungsrat eine rasche Aufarbeitung.

Antrag

Der Regierungsrat wird beauftragt, die aufgrund des Gerichtsurteils (Kantonsgericht vom 12. Juni 2013) neu zu berechnenden Ansätze für Aufhalten in Pflegeheimen in den Jahren 2011 (und 2012?) für alle Betroffenen anzuwenden und deren Beiträge anzupassen bzw. dem Landrat den erforderlichen Beschluss vorzulegen.

Die Motion wurde am 29. Januar 2015 an den Regierungsrat überweisen. Mit dem vorliegenden Gesetz wird die Forderung der Motion erfüllt, weshalb deren Abschreibung beantragt wird.

7. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

7.1 Gemeinden

Der Verband Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG) stellt sich auf den Standpunkt, die Nachzahlungen seien – sofern sie durchgeführt würden – vollumfänglich durch den Kanton zu finanzieren. Es sei der Entscheid des Kantons, ohne rechtliche Notwendigkeit eine Rechtsgrundlage für diese Nachzahlungen zu schaffen. Es entspreche dem Grundsatz der fiskalischen Äquivalenz, dass der Kanton diese Nachzahlungen auch vollumfänglich finanziere. Dieser Stellungnahme schliessen sich 35 Gemeinden ausdrücklich an. Eine Gemeinde unterstützt demgegenüber die Vorlage des Regierungsrates inkl. des vorgeschlagenen Finanzierungsschlüssels. Die übrigen Gemeinden haben keine Stellungnahme eingereicht (gilt als Unterstützung der Stellungnahme des VBLG).

Der Regierungsrat hält trotz der grossmehrheitlich ablehnenden Haltung der Gemeinden am vorgeschlagenen Finanzierungsschlüssel fest. Die Gemeinden haben im Jahr 2011 in namhaftem Umfang von den zu tiefen Pflegebeiträgen profitiert. Der Regierungsrat hat die fraglichen Normkosten zwar festgesetzt, im Endeffekt aber die Gemeinden, welche überdies massgeblich am damaligen Prozess beteiligt waren, vor einer weit höheren finanziellen Belastung bewahrt. Die Einsparungen der Gemeinden aufgrund der zu tiefen Pflegekosten im Jahr 2011 belaufen sich auf insgesamt rund CHF 20 Mio., sodass ihnen nun eine Nachzahlung von rund CHF 2.75 Mio. zugemutet werden kann. Es greift zu kurz, den Kanton als „Verursacher“ zu bezeichnen. Die fiskalische Äquivalenz würde es vielmehr gebieten, dass die Gemeinden die gesamten Kosten der Nachzahlungen tragen würden. Der Regierungsrat ist daher der Ansicht, dass die hälftige Teilung der Kosten ein Entgegenkommen gegenüber den Gemeinden und damit einen fairen Kompromiss darstellt.

Verschiedene Gemeinden (und Parteien) äussern die Befürchtung, dass das Vorgehen bei den Pflegekosten ein Präjudiz darstellt und dass in anderen Fällen ähnliche Forderungen gestellt werden könnten.

Der Regierungsrat hält in diesem Zusammenhang nochmals nachdrücklich fest, dass Personen, die keine Beschwerde ans Kantonsgericht geführt haben, keinen Rechtsanspruch auf zusätzliche Pflegebeiträge hätten. Die vorgeschlagenen Nachzahlungen an die Bewohnerinnen und Bewohner stellen ausdrücklich kein Präjudiz für andere Fälle dar. Es geht vorliegend um einen politischen Entscheid, der sich lediglich auf diesen speziellen Sachverhalt bezieht.

Mehrere Gemeinden weisen ferner darauf hin, dass an die beschwerdeführenden Personen bereits Nachzahlungen geleistet wurden, welche ebenfalls nach dem gewählten Kostenschlüssel zwischen Kanton und Gemeinden aufgeteilt werden sollten.

Der Regierungsrat ist bereit, auch von den Nachzahlungen, die aufgrund des Urteils des Kantonsgerichts bereits an die sieben beschwerdeführenden Personen geleistet wurden, einen Anteil von 50 % zu übernehmen und den entsprechenden Gemeinden diesen Betrag gutzuschreiben. Die entsprechenden Kosten sind im Verhältnis zur Gesamtsumme der Nachzahlungen geringfügig und bereits in den geschätzten Gesamtkosten enthalten. Eine Änderung der vorgeschlagenen Gesetzesbestimmungen ist dazu nicht notwendig.

7.2 Pflegeheime

Der Verband Baselbieter Alters-, Pflege- und Betreuungseinrichtungen (BAP) wendet sich nicht gegen die Nachzahlung. Er stellt in seiner Vernehmlassungsantwort jedoch verschiedene Detailanträge, namentlich zum administrativen Ablauf. Die Stellungnahme des BAP wird vom Kantonsspital Baselland und drei Pflegeheimen unterstützt.

Die Anträge der Leistungserbringer wurden soweit sinnvoll und möglich bei der Überarbeitung der Vorlage nach der Vernehmlassung berücksichtigt oder werden mit dem BAP vor der Umsetzungsphase noch geklärt. Dies gilt insbesondere für eine allfällige Entschädigung an die Heime für die Bereitstellung und Lieferung der Daten. Der Gesetzesentwurf wurde so angepasst, dass Spielraum für eine solche Entschädigung besteht.

7.3 Politische Parteien

Von den an der Vernehmlassung teilnehmenden Parteien befürworten CVP, EVP, SP und SVP die vorgeschlagenen Nachzahlungen. Trotzdem äussern diese Parteien teilweise auch Vorbehalte. CVP und EVP sind der Meinung, dass mit der Vorlage eventuell neue Ungerechtigkeiten geschaffen würden. Zudem fehle genaues Zahlenmaterial, wieviel der Kanton und die Gemeinden durch die zu tiefen Pflegekosten effektiv eingespart hätten. Die SP macht geltend, die VGD habe die Beschwerden lange nicht ernst genommen. Zudem seien die Betroffenen falsch informiert worden, man müsse einen Leitentscheid abwarten. Es sei an der Regierung, sich zu entschuldigen. Die SVP sieht wie einzelne Gemeinden die Gefahr eines Präjudizes und macht geltend, die Kosten von CHF 5.5 Mio. stellten sowohl für den Kanton als auch für die Gemeinden eine sehr grosse Last dar.

Die FDP lehnt das Vorhaben ab, da die Nachteile und Schwachstellen überwiegen würden. So würde ein hoher finanzieller und administrativer Aufwand im Verhältnis zum Nutzen für die einzelnen Betroffenen entstehen. Diese hätten sich auch fristgerecht auf dem Rechtsweg zur Wehr setzen können.

Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass die Vorlage auch Nachteile mit sich bringt. Eine administrativ einfache Lösung erfordert einen gewissen Schematismus, der Abstriche bei der Einzelfallgerechtigkeit nach sich zieht. Dennoch kommen die Nachzahlungen den Hauptbetroffenen zu Gute, nämlich denjenigen Personen, die ihren Pflegeheimaufenthalt vollumfänglich selber finanziert haben. Auch die finanzielle Belastung für Kanton und Gemeinden ist dem Regierungsrat bewusst. Er ist jedoch der Meinung, dass die Nachzahlungen einer moralischen Pflicht entsprechen. Nicht zutreffend ist hingegen der Vorwurf, man habe die Beschwerden nicht ernst genommen. Das Urteil des Kantonsgerichts ist jedoch zu akzeptieren. Von Seiten des Regierungsrats oder der Verwaltung erfolgte auch keine falsche Information an die Betroffenen.

Die Einsparung der Gemeinden durch die tiefen Pflegebeiträge des Jahres 2011 beträgt insgesamt rund CHF 20 Mio., wenn man von der Annahme ausgeht, dass die Beiträge bereits 2011 so hoch hätten sein müssen wie 2012. Der Kanton konnte von keiner Einsparung profitieren, da diese Beiträge vollumfänglich von den Gemeinden finanziert werden müssen.

7.4 Seniorenverbände

Die Seniorenverbände Graue Panther, Kantonalverband der Altersvereine Baselland, Novartis Pensionierten Vereinigung und Seniorenverband Nordwestschweiz unterstützen die Vorlage.

8. Ergebnis der Finanzrechtlichen Prüfung

Die Finanz- und Kirchendirektion hat die Vorlage gemäss § 36 Abs. 1 lit. c des Finanzhaushaltsgesetzes geprüft und stellt fest, dass die Grundsätze der Haushaltsführung und die Kompetenzordnung eingehalten sind.

9. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat,

1. das Gesetz über die Nachzahlung von Pflegebeiträgen für das Jahr 2011 gemäss beiliegendem Entwurf zu beschliessen;
2. die Motion von Peter Schafroth, FDP, "Fairness für Pflegebedürftige - Rückerstattung von zu viel bezahlten Pflegekosten in Pflegeheimen" (2014-049) abzuschreiben.

Liestal, 21. April 2015

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Isaac Reber

Der Landschreiber:

Peter Vetter

Beilagen:

- Entwurf Landeratsbeschluss
- Gesetzesentwurf

Pflegefinanzierung, Nachzahlungen an Bewohnerinnen und Bewohner von Alters- und Pflegeheimen für das Jahr 2011

Der Landrat beschliesst:

1. Das Gesetz über die Nachzahlung von Pflegebeiträgen für das Jahr 2011 gemäss beiliegendem Entwurf wird beschlossen.
2. Die Motion von Peter Schafroth, FDP, "Fairness für Pflegebedürftige - Rückerstattung von zu viel bezahlten Pflegekosten in Pflegeheimen" (2014-049) wird als erfüllt abgeschrieben.

Gesetz über die Nachzahlung von Pflegebeiträgen für das Jahr 2011

vom ...

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft
gestützt auf § 63 Absatz 1 der Kantonsverfassung vom 17. Mai 1984¹
beschliesst:

I.

§ 1 Zweck

Dieses Gesetz bezweckt die Nachzahlung von Beiträgen an Pflegeleistungen gemäss §§ 15a ff. des Einführungsgesetzes vom 25. März 1996 zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung² für das Jahr 2011.

§ 2 Anspruchsberechtigte Personen

¹ Einen Anspruch auf Nachzahlungen haben Personen, welche im Jahr 2011 Bewohnerin oder Bewohner eines Alters- und Pflegeheims waren, soweit sie während dem Heimaufenthalt Wohnsitz im Kanton hatten.

² Personen, welche zur Deckung ihrer Heimkosten Ergänzungsleistungen bezogen haben, haben keinen Anspruch auf Nachzahlungen für den entsprechenden Zeitraum.

§ 3 Erben von anspruchsberechtigten Personen

¹ Einen Anspruch auf Nachzahlungen haben auch die Erben von Personen, welche gemäss § 2 einen Anspruch gehabt hätten, jedoch vor dem Ende der Antragsfrist verstorben sind.

² Die Erben haben den Anspruch mit einer Erbbescheinigung zu belegen.

§ 4 Höhe des Anspruchs

¹ Die Höhe der Nachzahlung beträgt für jeden Pflageetag in der entsprechenden Pflegebedarfsstufe ab Stufe 4:

| | | |
|----|-----------------|------------|
| a. | in der Stufe 4 | Fr. 4.80; |
| b. | in der Stufe 5 | Fr. 13.70; |
| c. | in der Stufe 6 | Fr. 22.50; |
| d. | in der Stufe 7 | Fr. 31.40; |
| e. | in der Stufe 8 | Fr. 37.80; |
| f. | in der Stufe 9 | Fr. 42.60; |
| g. | in der Stufe 10 | Fr. 47.50; |
| h. | in der Stufe 11 | Fr. 53.30; |

¹ GS 29.276; SGS 100

² GS 32.474; SGS 362

i. in der Stufe 12 Fr. 58.20.

² Für Pflage tage in den Pflagebedarfsstufen 0 bis 3 besteht kein Anspruch auf Nachzahlungen.

§ 5 Vollzug

Die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion vollzieht dieses Gesetz.

§ 6 Personendaten

Die Alters- und Pflageheime, die Gemeinden und die Sozialversicherungsanstalt stellen der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion die Daten zur Verfügung, die diese für den Vollzug dieses Gesetzes benötigt.

§ 7 Antragsfrist

¹ Die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion bezeichnet eine Frist von mindestens 3 Monaten, innert welcher die anspruchsberechtigten Personen gemäss §§ 2 und 3 ihren Anspruch geltend machen können.

² Die Frist gemäss Absatz 1 wird im Amtsblatt veröffentlicht.

³ Personen, die innert der Frist gemäss Absatz 1 keinen Antrag auf eine Nachzahlung stellen, haben ihren Anspruch verwirkt.

§ 8 Antrag

¹ Der Antrag ist schriftlich durch Einreichung des vollständig ausgefüllten und von der anspruchsberechtigten oder einer bevollmächtigten Person unterzeichneten Antragsformulars zu stellen.

² Stellen die Erben einer anspruchsberechtigten Person einen Antrag, so ist dieser von allen auf der Erbbescheinigung aufgeführten Erben oder deren Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

³ Mehrere Erben haben eine Vertreterin oder einen Vertreter zu bezeichnen, an welche oder welchen der Schriftverkehr rechtsgültig zugestellt werden kann. Unterlassen sie dies, kann die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion eine Vertreterin oder einen Vertreter bezeichnen.

§ 9 Verfügung und Rechtsmittelverfahren

¹ Die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion erlässt eine Verfügung über die Höhe der Nachzahlung.

² Gegen die Verfügung gemäss Absatz 1 kann bei der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion Einsprache erhoben werden.

§ 10 Auszahlung

¹ Nach Rechtskraft der Verfügung gemäss § 9 Absatz 1 zahlt die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion die Nachzahlung auf ein vom Antragsteller bezeichnetes Konto aus.

² Sind die Erben anspruchsberechtigt, erfolgt die Auszahlung gesamtheitlich auf ein von allen Erben gemeinsam bezeichnetes Konto.

³ Die Aufteilung der Nachzahlung unter mehreren Erben wird von diesen untereinander geregelt und ist nicht Gegenstand des Verfahrens betreffend die Nachzahlung von Pflegebeiträgen.

§ 11 Finanzierung

¹ Die Kosten für die Nachzahlung werden zur Hälfte vom Kanton und zur Hälfte von den jeweiligen Wohngemeinden der anspruchsberechtigten Personen gemäss § 2 getragen.

² Die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion stellt den Gemeinden ihren Anteil in Rechnung.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten dieses Gesetzes sowie dessen Ausserkrafttreten nach rechtskräftigem Abschluss aller Verfahren.

Liestal,

Im Namen des Landrats

die Präsidentin: Myrta Stohler

der Landschreiber: Peter Vetter